

Aktenzeichen: 2 AZR 840/05  
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 21. September 2006  
- 2 AZR 840/05 -

I. Arbeitsgericht  
Hamburg

Urteil vom 16. März 2005  
- 13 Ca 559/04 -

II. Landesarbeitsgericht  
Hamburg

Urteil vom 1. September 2005  
- 8 Sa 58/05 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Anwendbarkeit des KSchG

Gesetz:

KSchG § 23 Abs. 1 idF des Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt vom  
24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002)

Leitsätze:

1. Der Erste Abschnitt des KSchG findet gemäß § 23 Abs. 1 KSchG nur Anwendung, wenn im Betrieb zum Kündigungszeitpunkt entweder mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind oder mehr als fünf (Alt-) Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2003 im Betrieb beschäftigt waren.
2. Bei der Berechnung des abgesenkten Schwellenwertes des § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG zählen nur die (Alt-)Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2003 im Betrieb beschäftigt waren. Ersatzeinstellungen für ausgeschiedene (Alt-)Arbeitnehmer werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu - 2 AZR 773/05 -